



Sicherheitswachdienst und
Verkehrslenkungen

Veranstalterinformation

Sicherheitswachen

Die Anforderung einer Sicherheitswache ergeben sich aus den Anforderungen der zuständigen Genehmigungsbehörde bzw. dem zuständigen Fachamt. Nähere Informationen dazu, finden Sie unter dem nachfolgenden Link:

https://www.regensburg.de/fm/121/genehmigungen-im-ueberblick_Stand-230823.pdf

Ebenso kann die Notwendigkeit aus einem bestehenden Sicherheitskonzept zu einer Veranstaltungsstätte ergehen. Dies ist meist im Mietvertrag zu dem Objekt verankert.

In beiden Fällen ist zu beachten, dass die Sicherheitswache rechtzeitig, **grundsätzlich 10 Tage vor der Veranstaltung**, bei der zuständigen Stelle zu beantragen ist.

Stadt Regensburg
Amt für Brand- und Katastrophenschutz
Abteilung Einsatzdienst und Katastrophenschutz

bfr.abteilung2@regensburg.de

Sollten Sie noch weitere Fragen dazu haben, können Sie diese ebenfalls an das Gruppenpostfach bfr.abteilung2@regensburg.de senden.

Hinweis:

Von der Feuerwehr Regensburg werden nur gesetzlich geforderte Sicherheitswachen gestellt.

Kosten:

Brandsicherheitswachen sind kostenpflichtig und werden nach §1 Abs. 1 Nr. 2 der derzeit gültigen Satzung über Aufwendungs- und Kostensatzung für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Regensburg (FwKS) i.V.m. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG verrechnet.

Nähere Informationen können Sie auf der Homepage der Stadt Regensburg nachlesen.

Sollten noch Fragen bestehen, steht Ihnen unserer zuständige Verrechnungsabteilung unter der bfr.einsatzrechnungen@regensburg.de zur Verfügung.

Verkehrslenkungen bei Veranstaltungen

Laut Art. 7a Gesetz über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk), dürfen vorbehaltlich anderer Entscheidungen der Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden sowie der Polizei, zur Sicherung von Veranstaltungen Kräfte der Feuerwehr die Befugnisse der Polizei nach § 36 Abs. 1 sowie § 44 Abs. 2 StVO und der Straßenverkehrsbehörde nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 5 StVO ausüben und die nötigen Verkehrszeichen und -einrichtungen an Stelle der Baulastträger oder Eigentümer der Straße nach § 45 Abs. 5 Satz 1 StVO aufstellen.

Damit die Verkehrslenkung durch Feuerwehrkräfte der Stadt Regensburg durchgeführt werden kann, muss die zuständige Straßenverkehrsbehörde bzw. die Polizei, den Kräfteansatz mit der zuständigen Stelle abstimmen

Stadt Regensburg
Amt für Brand- und Katastrophenschutz
Abteilung Einsatzdienst und Katastrophenschutz

bfr.abteilung2@regensburg.de

Es ist jedoch zu beachten, dass die Verkehrslenkung rechtzeitig, **grundsätzlich 10 Tage vor der Veranstaltung**, bei der zuständigen Stelle zu beantragen ist.

Sollten Sie noch weitere Fragen dazu haben, können Sie diese ebenfalls an das Gruppenpostfach bfr.abteilung2@regensburg.de senden.

Hinweis:

Von der Feuerwehr Regensburg werden nur Verkehrslenkungen durchgeführt, für die es eine Allgemeinverfügung oder eine entsprechende Anordnung gibt, aus der die Maßnahmen der Feuerwehr hervorgehen.

Kräfte der Feuerwehr Regensburg werden immer von einem Einsatzleiter geführt, der die Weisungen der Anordnung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde oder der Polizei umsetzt. Dieser meldet sich bei der Einsatzleitung der Polizei oder wird im Vorfeld bekannt gegeben.

Bedient sich ein Veranstalter externer Feuerwehrkräfte, so werden diese nicht durch einen Einsatzleiter der Stadt geführt. Diese Kräfte arbeiten auf Weisung der Polizei und sind auch dieser unterstellt. Die Bestimmungen aus Art. 4 Abs.3 BayFwG und Art 4 VollzBekBayFwG sind entsprechend zu berücksichtigen.

Kosten:

Verkehrslenkungen sind kostenpflichtig und werden nach §1 Abs. 1 Nr. 2 der derzeit gültigen Satzung über Aufwendungs- und Kostensatzung für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Regensburg (FwKS) i.V.m. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG verrechnet.

Verkehrslenkungen, welche nach der derzeit gültigen AAO mit freiwilligen Feuerwehren aus dem Landkreis abgearbeitet werden, bedürfen im Bedarfsfall einer gesonderten Rechnungsstellung. Gemäß dem Bayerischen Feuerwehrgesetz ist jede Gemeinde berechtigt Kostenersatz zu verlangen.

Sollten noch Fragen bestehen, steht Ihnen unserer zuständige Verrechnungsabteilung unter der bfr.einsatzrechnungen@regensburg.de zur Verfügung.